

Inhalt

- Einleitung und Grundlagen
- Bundesrecht
- Kantonsrecht
- Rechtserlasse im Überblick



Einleitung

Naturschutz ist – vielfach angeregt und unterstützt durch die private Initiative – eine öffentliche Aufgabe. Der rechtliche Auftrag zum Schutze von Landschaften, Lebensräumen, Pflanzen und Tieren ist klar gegeben. Auf internationaler, eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene sind zahlreiche rechtliche Grundlagen vorhanden, denen mehr oder weniger stark nachgelebt wird.

Naturschutz geht uns alle an: Bund, Kantone, Gemeinden und Private. Im öffentlichen Leben sind viele Bereiche davon betroffen: der direkte Natur- und Landschaftsschutz, die Raumplanung, der Umweltschutz, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft, die Jagd und die Fischerei. Dies widerspiegelt sich in der breiten Abstützung des heutigen Naturschutzes auf zahlreiche Rechtserlasse aus verschiedensten Bereichen.

Das erste bernische Naturschutzgesetz und die darauf basierende Naturschutzverordnung wurden am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt. Damit besitzt der Kanton Bern ein griffiges, zeitgemässes Rechtsinstrument.

Dieses Kapitel gibt eine kurze Einführung und einen Überblick über die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Naturschutzes. Auf einzelne Bestimmungen wird in den folgenden Kapiteln vertiefter eingegangen.

Grundlagen

Wichtige Grundlagen zur Einsicht oder zum Bezug – Herausgeber siehe Kapitel "Adressen".

- Panorama des Umweltrechts – Umweltschutzvorschriften des Bundes im Überblick. BUWAL, 1994.
Bezug: BUWAL, Dokumentation, Bern
- Natur- und Heimatschutz. Sammelbroschüre mit wichtigen Bundesgesetzen und Bundesverordnungen.
Bezug: EDMZ, Bern, www.admin.ch/edmoz
- Sammlung des Bundesrechts:
www.admin.ch
- Bundesrecht zum Natur- und Umweltschutz – 4 Ordner mit jährlicher Aktualisierung, wöchentliche Aktualisierung auf Internet (Abonnement).
Bezug: SANU, Biel, www.sanu.ch
- Kantonales Naturschutzgesetz (NSchG). 15.9.1992.
- Kantonale Naturschutzverordnung (NSchV). 10.11.1993.
- Kantonales Baugesetz (BauG). 9.6.1985.
Bezug: Staatskanzlei, Bern
- Kantonale Gesetzessammlung:
www.be.ch/belex
- Übersicht der umweltrelevanten kantonalbernischen Erlasse
Koordinationsstelle für Umweltschutz, Bern

Bundesrecht

Der nachhaltige Schutz unserer natürlichen Landschaften mit ihrer Vielfalt an Lebensräumen für einheimische Tiere und Pflanzen ist ein klarer Auftrag an uns alle!



Grundsätze und Ziele

In der Bundesverfassung, im Natur- und Heimatschutzgesetz und seinen Verordnungen und in zahlreichen weiteren Bundeserlassen sind wichtige Grundsätze und Ziele des modernen Natur- und Landschaftsschutzes verankert.

Die Bundesverfassung

Der Naturschutz steht im Rahmen eines umfassenden und nachhaltigen Schutzes unserer natürlichen Umwelt. Die Grundsätze sind in der neuen Bundesverfassung (BV) in den Art. 73 bis 80 über Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Raumplanung, Wasser, Wald, Natur und Heimatschutz, Fischerei und Jagd sowie Tierschutz verankert. Der Art. 78 über den Natur- und Heimatschutz lehnt sich eng an die frühere Bundesverfassung an, die bereits einen speziellen Absatz zum Schutze der Moore und Moorlandschaften enthielt, welcher aufgrund der Rothenthurm-Abstimmung in die Bundesverfassung aufgenommen wurde.

Das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes

Die Bundesverfassung und das darauf basierende Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geben dem Bund und den Kantonen den klaren Auftrag zum Schutze von Landschaften, Lebensräumen und der Pflanzen- und Tierwelt.

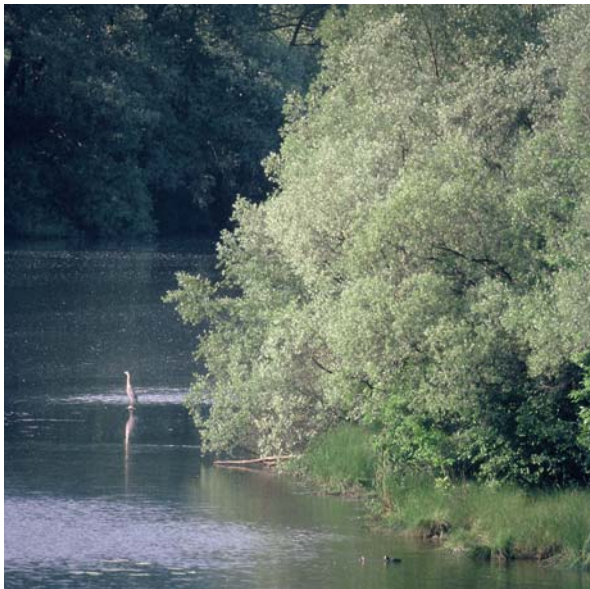
Die Bundesverfassung im Wortlaut

Art. 73 Nachhaltigkeit

Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.

Art. 78 Natur- und Heimatschutz

- 1 Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.
- 2 Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler, er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.
- 3 Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.
- 4 Er erlässt Vorschriften zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.
- 5 Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.



Das NHG des Bundes

Zusammenfassung wichtiger Artikel:

Art. 5

Der Bund stellt nach Anhören der Kantone Inventare mit Objekten von nationaler Bedeutung auf.

Art. 13

Der Bund kann Beiträge zur Erhaltung von schützenswerten Objekten ausrichten, sofern sich auch der Kanton an den Kosten beteiligt.

Art. 18

Dieser Artikel verankert den Biotopschutz und den Artenschutz. Er bezeichnet als besonders schützenswerte Lebensräume Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere für den Naturhaushalt wichtige Standorte.

Art. 18^{1ter}

Bei unvermeidlichen Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume hat der Verursacher für deren bestmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen.

Art. 18a/b

Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie in intensiv genutzten Gebieten für ökologischen Ausgleich. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.

Art. 18c

Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Diese haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Darum geht es: um die Erhaltung und Förderung unserer natürlichen Lebensräume mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt!

Naturschutzverordnungen des Bundes

Der sachgerechte Vollzug des Gesetzesauftrages wird in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) umschrieben. Speziell werden darin auch die Ansätze für die Beitragszahlungen des Bundes an die Kantone und Gemeinden festgelegt.

In der Auenverordnung (AuV), der Hochmoorverordnung (HmV), der Flachmoorverordnung (FmV), der Amphibien-Laichgebiets-Verordnung (AlgV) und der Moorlandschaftsverordnung (MLV) werden die geschützten Lebensräume und Landschaften von nationaler Bedeutung bezeichnet und die Kantone zur Umsetzung der Schutz- und Unterhaltmassnahmen beauftragt. Bis dahin gilt ein vorsorglicher Schutz.

Weitere Bundeserlasse

Zahlreiche Bundesgesetze und Verordnungen, die sich nicht hauptsächlich mit dem Naturschutz befassen, enthalten ebenfalls wichtige Bestimmungen (siehe Kästchen). Weitere Gesetze und Verordnungen mit naturschutzrelevanten Artikeln sind in der Liste „Rechtserlasse im Überblick“ aufgeführt. In den folgenden Kapiteln wird auf einzelne dieser Erlasse näher eingegangen.

Naturschutzrelevante Bundeserlasse

- Landwirtschaftsgesetz (LwG)
Regelung von Beiträgen an ökologische Ausgleichsflächen (Ökobeiträge) im Rahmen der Direktzahlungsverordnung (DZV) und der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV).
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
Anwendungsverbot für Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen (Kompost, Klärschlamm usw.) sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln in Naturschutzgebieten, Riedgebieten und Mooren, in Hecken und Feldgehölzen und an oberirdischen Gewässern. Ausserdem dürfen in einem drei Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern keine Dünger verwendet werden

(Anhang 2.5 und Anhang 2.6 der ChemRRV zum USG).

- Jagdgesetz (JSG)
Schutz wildlebende Säugetiere und Vögel (Art. 1, Art. 7 JSG) sowie Schutz und Förderung ihrer Lebensräume (Art. 11 JSG). Abbrennverbot von Böschungen, Feldrainen oder Weiden sowie Beseitigungsverbot von Hecken soweit vorsätzlich und ohne Berechtigung vorgenommen (Art. 18 JSG).
- Fischereigesetz (FG)
Partieller Schutz der Fische, Krebse und Fischnährtiere (Art. 1 bis Art. 6 FG); Schutz der Lebensräume (Art. 7 bis Art. 10 FG).
- Artenschutz
Die Artenschutzverordnung (AschV) ordnet den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.
- Waldgesetz (WaG)
Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft (Art. 1 WaG); Einbezug des naturnahen Waldbaus in die Bewirtschaftungsgrundsätze (Art. 20 WaG).
- Wasserbaugesetz / Gewässerschutzgesetz
Naturnahe Gestaltung bei Eingriffen in Gewässer (Art. 4 WBG), Festlegung Raumbedarf der Gewässer (Art. 21 WBV), Überdeckungs- und Eindolungsverbot für Fliessgewässer (Art. 38 GSchG).
- Raumplanungs- und Umweltschutzgesetz
Übergreifender Schutz der Landschaft und ihrer Lebensräume (Art. 1 und Art. 3 RPG, Art. 1 USG).

Kantonsrecht

Die im Kanton Bern geschützten Tierarten sind im Anhang 2 der Naturschutzverordnung aufgeführt. Dazu gehören u.a. alle Schläferarten, wozu auch die Haselmaus (Bild) gehört.



Kantonales Naturschutzgesetz

Das erste bernische Naturschutzgesetz (NSchG) ersetzte die bisherige, den gewandelten Anforderungen nicht mehr genügende Naturschutzverordnung aus dem Jahre 1972. Der moderne Grundsatz des Naturschutzes – freiwillige Vereinbarungen soweit möglich, Schutzvorschriften wenn nötig – wurde in das Gesetz aufgenommen (Art. 4). Das kantonale Naturschutzgesetz ist im wesentlichen ein Ausführungsgesetz zum Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes. Mit dem Erlass des NSchG wurde auch eine Abstimmung auf die mehrfach geänderte übergeordnete Bundesgesetzgebung und die Koordination mit dem sachverwandten kantonalen Recht angestrebt. Die allgemeinen Zielsetzungen des Naturschutzgesetzes sind in Art. 1 umschrieben.

Weiter legt das Gesetz Aufgaben und Massnahmen für den Naturschutz im Kanton fest, regelt deren Organisation und insbesondere die Zuständigkeiten (Art. 9 und Art. 19 NSchG).

Zuständigkeiten

- Der Kanton sorgt für die Erfassung, den Schutz und den Unterhalt von Biotopen mit nationaler und regionaler Bedeutung.
- Die Gemeinden sind für die Erfassung, den Schutz und den Unterhalt der Biotope von lokaler Bedeutung zuständig.

Das Gesetz im Wortlaut – NSchG Kanton

- Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt
- a die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden einheimischen Tiere und Pflanzen je für sich und als Lebensraumverbund zu schützen, wo nötig wiederherzustellen oder zu schaffen;
 - b die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern;
 - c das Gleichgewicht im Naturhaushalt zu bewahren oder wiederherzustellen;
 - d Störungen in empfindlichen Lebensräumen zu vermindern;
 - e umwelt- und standortgerechte Nutzungsweisen zu fördern;
 - f schutzwürdige geologische Objekte zu sichern und
 - g das Verständnis für die Zusammenhänge der Natur zu wecken.

Das Naturschutzgesetz umschreibt ausserdem den Biotop- und Artenschutz und legt die Verfahren zur Unterschutzstellung von Gebieten und Objekten fest. Es enthält eine Reihe weiterer Bestimmungen, insbesondere über die Aufsicht, Wiederherstellung, Enteignung, das Strafwesen und das Beschwerderecht sowie über die Finanzierung von Abgeltungen und Entschädigungen. Wichtige Gesetzesauszüge und Erläuterungen zu einzelnen Bereichen finden sich in den folgenden Kapiteln.

Kantonale Naturschutzverordnung

Die Naturschutzverordnung enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. Sie gibt verschiedene Verhaltensanweisungen an die Behörden und die Bevölkerung zum Biotop- und Artenschutz. Zudem regelt die Verordnung das Unterschutzstellungsverfahren, die Mitwirkung der Betroffenen und die allgemeinen Pflichten der öffentlichen Verwaltung im Bereiche des Naturschutzes. Im Anhang werden die geschützten Pflanzen- und Tierarten bezeichnet und wichtige Fachbegriffe erläutert.

Kantonale Beitragsverordnungen

Die Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV 2001) regelt die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen für Trockenstandorte, Feuchtgebiete und artenreiche Fettwiesen von nationaler und regionaler Bedeutung.

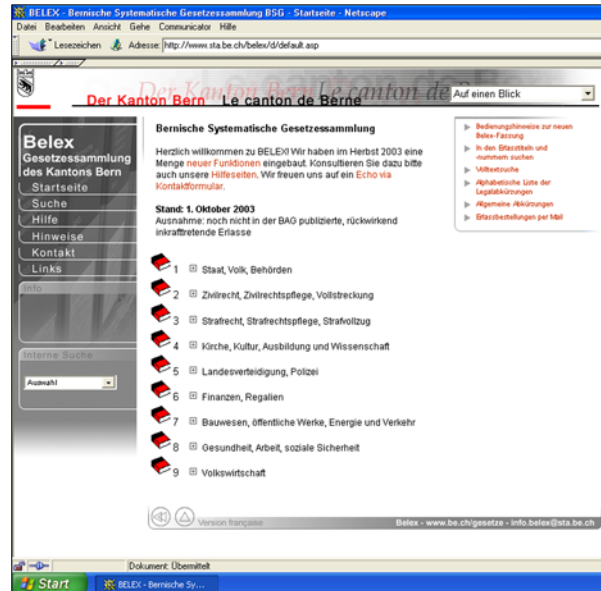


Der Frauenschuh gehört als seltene Orchideen-Art zu den unbedingt geschützten Pflanzenarten (siehe Anhang 1 der Naturschutzverordnung).

Kantonale und kommunale Baugesetzgebung

Mit dem kantonalen Baugesetz wird dem Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen der Ortsplanung grundsätzlich ein hoher Stellenwert eingeräumt. Gestützt auf das Baugesetz (Art. 10, 54 und 86 BauG) und das Naturschutzgesetz (Art. 16 NSchG) sind auch die Gemeinden aufgerufen, ihren Beitrag zur Erhaltung der schutzwürdigen Objekte von lokaler Bedeutung zu leisten. Sie werden darin substanziell und finanziell durch Bund und Kanton unterstützt. Die kommunalen Richtpläne, der Zonenplan und das Baureglement der Gemeinde sind die geeigneten Instrumente, um die Naturschutzbelange auf Gemeindeebene zu regeln. (siehe Kapitel "Naturschutz in der Gemeinde").

Rechtserlasse im Überblick



Der Schlüssel zur Gesetzessammlung des Kantons Bern: www.be.ch/belex

Der folgende Überblick enthält die wichtigsten Erlasse, welche für den Naturschutz von Bedeutung sind. Daneben enthalten weitere Gesetze und Verordnungen naturschutzrelevante Artikel, so z.B. in den Bereichen Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Strassenbau usw. Die Datumsangaben beziehen sich jeweils auf das Jahr der Beschlussfassung.

Die Bundeserlasse können bei der EDMZ, 3003 Bern, oder auf dem Internet bezogen werden: www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html

Die kantonalen Erlasse sind bei der Staatskanzlei erhältlich. Die vollständige Gesetzessammlung des Kantons Bern finden Sie auch auf dem Internet: www.be.ch/belex

Die kommunalen Erlasse sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich oder einsehbar.

Internationale Vereinbarungen

„Ramsar-Abkommen“:

Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung; abgeschlossen in Ramsar 2.2.1971; in Kraft getreten für die Schweiz am 16.5.1976.

„Washingtoner Abkommen“ (CITES):

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen. Abgeschlossen in Washington am 3. März 1973.

„Bonner Konvention“

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 23.6.1979.

„Berner Konvention“:

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume; abgeschlossen in Bern 19.9.1979; in Kraft getreten für die Schweiz am 1.6.1982.

Alpen-Konvention

Übereinkommen zum Schutz der Alpen vom 7.11.1991.

„Biodiversitäts-Konvention“:

Übereinkommen über die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Verabschiedet 1992 in Rio und seither von 170 Staaten ratifiziert. Für die Schweiz in Kraft getreten am 19. Februar 1995.

Bundesverfassung

BV Bundesverfassung (18.12.98)

Eidgenössische Gesetze

NHG Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (1.7.66)
JSG Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (20.6.86)
FG Bundesgesetz über die Fischerei (21.6.91)
TSchG Tierschutzgesetz (9.3.78)
LwG Bundesgesetz über die Landwirtschaft (29.4.98)
WaG Bundesgesetz über den Wald (4.10.91)
RPG Bundesgesetz über die Raumplanung (22.6.79)
USG Bundesgesetz über den Umweltschutz (7.10.83)
WBG Bundesgesetz über den Wasserbau (21.6.91)
GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (24.1.91)

Eidgenössische Verordnungen

NHV Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (16.1.91)
JSV Jagdverordnung (29.2.88)
VEJ Verordnung über die eidg. Jagdbanngebiete (30.9.91)
FV Fischereiverordnung (24.11.93)
TSchV Tierschutzverordnung (27.5.81)
ASchV Artenschutzverordnung (19.8.81)
AV Auenverordnung (28.10.92)
HMV Hochmoorverordnung (21.1.91)
FMV Flachmoorverordnung (7.9.94)
AlgV Amphibienlaichgebietsverordnung (15.6.01)
MLV Moorlandschaftsverordnung (1.5.96)
VBLN Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (10.8.77)
WZVV Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von int. und nat. Bedeutung (21.1.91)
DZV Direktzahlungsverordnung (7.12.98)
ÖQV Oeko-Qualitätsverordnung (4.4.01)
Bio-V Bio-Verordnung (22.9.97)
WaV Verordnung über den Wald (30.11.92)
RPV Verordnung über die Raumplanung (28.6.00)
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (18.05.05)
HiV Verordnung über landwirtschaftliche Hilfsstoffe (4.2.55)
UVPV Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (19.10.88)
GSchV Gewässerschutzverordnung (28.19.98)
WBV Wasserbauverordnung (2.11.94)

Kantonsverfassung

KV Kantonsverfassung (6.6.93)

Kantonale Gesetze

NSchG Naturschutzgesetz (15.9.92)
JWG Gesetz über Jagd und Wildtierschutz
(25.3.02)
FiG Fischereigesetz (21.6.95)
KLwG Kantonales Landwirtschaftsgesetz
(16.6.97)
KWaG Kantonales Waldgesetz (5.5.97)
KGSchG Gewässerschutzgesetz (11.11.96)
BauG Baugesetz (9.6.85)
KWBG Wasserbaugesetz (14.2.89)
MelG Meliorationsgesetz (13.11.78)
SFG Gesetz über See- und Flussufer
(6.6.82)

Kantonale Verordnungen

NSchV Naturschutzverordnung (10.11.93)
FiV Verordnung über die Fischerei
(20.9.95)
JaV Jagdverordnung (26.02.03)
WTSchV Verordnung über den Wildtierschutz
(26.02.03)
FTV Verordnung über Beiträge an
Trockenstandorte und
Feuchtgebiete (12.9.01)
KWaV Waldverordnung (29.10.97)
KGV Gewässerschutzverordnung
(24.3.99)
BauV Bauverordnung (6.3.85)
EV ChemG Einführungsverordnung zur
eidgenössischen Chemikalien-
gesetzgebung (24.5.2006)
KUIPVV Verordnung über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
(16.5.90)
BSV Bodenschutzverordnung (4.7.90)
KWbV Wasserbauverordnung (15.11.89)
SFVG See- und Flussuferverordnung
(29.6.83)

Kommunale Erlasse

Kommunaler Richtplan
Kommunaler Zonenplan
Kommunales Baureglement

(siehe Kapitel „Naturschutz in der Gemeinde“)